Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 6

Artikel: Interkantonales Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837592

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang | 1. Juni 1922 | Nr. 6

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Interkantonales Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern übermittelt dem eidgenössischen politischen Departement folgende Abänderungsanträge zum Konkordatstexte:

Art. 2. Al. 2: „Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt jedoch nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige während des ganzen letzten Jahres vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist, vorausgesetzt, daß der Fall während des erwähnten letzten Jahres nicht nach Konkordat behandelt wurde."

Begründung: Die bisherige Fassung litt an Unklarheit und gab zu Kontroversen Anlaß. Es wurde aus derselben sogar gefolgert, daß man jeden ausschließen könne, der irgend wann in seinem Leben ein Jahr lang öffentlich unterstützt worden war, auch wenn die Unterstützungsbedürftigkeit im Moment seines Einzuges in den Wohnkanton längst nicht mehr vorhanden war und, unvorhergesehene Ereignisse vorbehalten, ihr Wiedereintreten nicht befürchtet zu werden brauchte. Es empfiehlt sich, den Ausschluß von der Konkordatsunterstützung zu beschränken auf solche, die im letzten Jahr vor ihrem Einzug in den Wohnkanton während des ganzen Jahres, also andauernd unterstützt wurden. Liegt die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit weiter zurück als ein Jahr, so ist damit konstatiert, daß sie im Augenblick des Einzuges in den Wohnkanton nicht oder nicht mehr vorhanden war. Wurde im erwähnten Jahr nach Konkordat unterstützt, so ist es gegeben, daß der neue Wohnkanton, wenn er dem Konkordat angehört, in die Pflichten des bisherigen dem Konkordat angehörenden Wohnkantons eintrete, denn unter Konkordatskantonen muß in dieser Beziehung Freizügigkeit beobachtet werden.

In Art. 3, Al. 2, ist die dreimonatige durch die zweimonatige Frist zu ersetzen. Diese Reduktion dürfte den laut gewordenen Begehren in genügender Weise entsprechen; weiter herunter zu gehen, verbietet sich mit Rücksicht auf das große Endziel: Schrittweise Verwirklichung des eidgenössischen Unterstützungswohnsitzes.

Art. 5, Al. 1: „An die dem Wohnkanton im Sinne von Art. 2, Al. 1, dieses Konkordates erwachsenden Unterstützungskosten vergütet der Heimatkanton drei Vierteile des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten

im Wohnkanton mindestens zwei und höchstens zehn Jahre beträgt, die Hälfte des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über zehn und höchstens zwanzig Jahre beträgt, einen Viertel des Betrages, wenn die Wohnsitzdauer über zwanzig Jahre beträgt. Diese Kostenverteilung gilt auch für die Fälle vorübergehender Unterstützung."

Begründung: Die Abnahme der Leistung des Heimatkantons von ¾ über die Hälfte zu ¼ des Gesamtbetrages ist logisch und den Verhältnissen entsprechend. Wer über 20 Jahre im Wohnkanton niedergelassen war, hat Anspruch darauf, am Wohnort annähernd wie dessen eigene Bürger behandelt zu werden.

Sollte diese Skala zuungunsten des Heimatkantons verändert werden, so würde beantragt: Rückkehr zum System der Kriegsnotvereinbarung, hälftige Kostenteilung. Dieses System entspricht am meisten dem Konkordatsgedanken, ist einfach und leicht zu handhaben und verhindert am besten Streitigkeiten über die Dauer des Wohnsitzes; es würde den Rekursinstanzen, namentlich auch der eidgenössischen Oberinstanz, zahlreiche Entscheide ersparen.

In Art. 9, Al. 2, 3 und 4 ist die zweiwöchige durch die vierwöchige Frist zu ersetzen, und Al. 4 soll lauten:

„Hält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder übersetzt, so ist sie berechtigt, innerhalb vier Wochen vom Empfang der Anzeige gegen die Unterstützung oder deren Art und Maß Einsprache zu erheben. Die Einsprache ist nach Art. 18 und 19 zu erledigen."

Begründung: Die Frist von zwei Wochen hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen; ihre Verdoppelung ist angemessen. Der Vorschlag zu Al. 4 entspricht der bundesrätlichen Spruchpraxis und empfiehlt sich selber. Es bedarf keiner Begründung, daß nicht nur gegen Art und Maß einer Unterstützung, sondern auch gegen die Unterstützung an sich Einsprache soll erhoben werden können. Völliger Klarheit halber sollte dies immerhin im Text noch ausdrücklich gesagt werden.

Art. 10, Al. 1: „Die Konkordatskantone stellen sich gegenseitig halbjährlich Rechnung über die geschuldeten Unterstützungsanteile. Die Rechnungen sind binnen eines Vierteljahres nach ihrer Einsendung zu begleichen."

Begründung: Die Praxis hat erwiesen, daß die vierteljährliche Frist zu kurz ist. Namentlich ländliche Gemeinden, deren Armenkassier seine Funktionen nur im Nebenamt ausübt, leiden darunter.

Art. 15, Al. 1 (beifügen): „Vorbehalten bleibt Al. 4 hienach."

Al. 4 (neu): „Hat sich die versorgte Person weniger als 20 Jahre vor der Versorgung im Wohnkanton aufgehalten, so erlischt die Beitragspflicht des Wohnkantons hinsichtlich der Kosten der Anstaltsversorgung nach Ablauf von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Versorgung an gerechnet."

Begründung: Durch diese Fassung dürfte die Härte, welche im bisherigen Art. 15 erblickt wurde, derart gemildert sein, daß künftighin gegen den Art. 15 nichts mehr wird eingewendet werden können. Das Konkordat basiert auf dem Gedanken eines billigen Ausgleichs zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege. Ist dem aber also, so wird man nicht darum herum kommen, den Wohnkanton auch bei Anstaltsversorgungen beitragspflichtig zu erklären. Den Wohnkanton frei ausgehen lassen, hieße den Grundgedanken des Konkordates verleugnen, es hieße geradezu den Wohnkanton implicite einladen, Anstaltsversorgung eines lästig werdenden Konkordatsklienten zu provozieren, einfach zum

Zwecke, die gesamte Unterstützung wieder wie früher dem Heimatkanton aufzubürden. Beschränkt man die Beitragspflicht des Wohnkantons auf drei Jahre in allen Fällen, wo die Einwohnung weniger als 20 Jahre gedauert hat, so kommt man jeglichem berechtigten Interesse des Wohnkantons entgegen. Hat die Einwohnung 20 Jahre und mehr gedauert, so wird man gestehen müssen, die zu versorgende Person sei derart mit dem Wohnort verwachsen, daß es elementare Konkordatspflicht des Wohnkantons sei, an die Kosten der Versorgung über drei Jahre hinaus und zwar bis ans Ende beizutragen.

Art. 21, Al. 1 (Streichung des ersten Satzes): „Für neu beitretende Kantone tritt das Konkordat zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit."

Begründung: Die Bestimmung, durch welche ein Minimum von beitretenden Kantonen und ein Minimum von stark bevölkerten Kantonen verlangt wurde, hatte bei Schaffung des Konkordates ihre Bedeutung, hat sie aber nunmehr verloren. Selbst wenn die Zahl der Konkordatskantone unter 6 sinken würde, hätte es keinen Sinn, fünf oder noch weniger Kantonen verwehren zu wollen, ihrerseits, für ihren gegenseitigen Verkehr in der Armenpflege, das Konkordat aufrecht zu erhalten. Auch sogar ein solches in seinem Bereich stark reduziertes Konkordat würde den Weg weisen in eine bessere Zukunft, in welcher man sich einfach für den eidgenössischen Unterstützungswohnsitz entscheiden wird, als die notwendige und vollbefriedigende Lösung der vererbten und so schwer zu überwindenden Schwierigkeiten der interkantonalen Armenpflege. St.

P.S. Die gesperrten Worte enthalten die Abweichungen vom gegenwärtigen Konkordatstexte.

Interkantonale Armenpflege.
Kostenersatzpflicht des Heimatkantons.

(Urteil des Bundesgerichtes.)

Der Kanton Bern erhob gegenüber dem Kanton Zürich den Anspruch, es seien geisteskranke Berner, welche zu öffentlichen Lasten verpflegt werden müssen, in den zürcherischen Anstalten zur gleichen Tagestaxe zu verpflegen, wie sie den zürcherischen Armenpflegen für ihre hilfsbedürftigen Bürger eingeräumt ist. Dieser Anspruch wurde vom Kanton Zürich bestritten, und da Bern sich weigerte, mehr als die fragliche Kantonsbürgertaxe zu leisten, hatte sich das Bundesgericht mit der Sache zu befassen. Es hat mit Urteil vom 18. November 1921 die staatsrechtliche Klage des zürcherischen Regierungsrates gutgeheißen und den Kanton Bern verpflichtet, die von Zürich verlangte Pflegetaxe, welche übrigens hinter den Selbstkosten des Kantons noch wesentlich zurückbleibt, zu vergüten. Dem Urteil liegen folgende Erwägungen zugrunde:

„Materiell erweist die Klage sich ohne weiteres als begründet. Es kann hiebei dahingestellt bleiben, ob es mit Art. 43, Abs. 4 B.V. vereinbar sei, von dem bemittelten kantonsfremden Niedergelassenen, der selbst für sich aufkommt, für die Verpflegung in einer kantonalen Heilanstalt höhere Gebühren zu fordern, als vom Kantonsbürger. Und ebensowenig braucht zu dem von Zürich aus Art. 48 ebenda und dem dazu erlassenen Ausführungsgesetze vom 2. Februar 1875 per argumentum e contrario gezogenen Schlusse Stellung genommen zu werden, daß den Kantonen hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen sie transportfähige arme Angehörige anderer Kantone in eine solche Anstalt aufnehmen wollen, durch das Bundesrecht keine Beschränkungen auferlegt würden und sie